

Schlagzeile

Kein Mitgliedstaat der UN kann im Golfkrieg "neutral" sein.

Das Verhalten des Iran hinsichtlich irakischer Flugzeuge hat sich alleine an den Resolutionen des Sicherheitsrats zu orientieren.

Fakten

Agenturmeldungen zufolge wechseln ganze Staffeln irakischer Kampfflugzeuge über die Grenze zum Iran. Nicht geklärt ist bisher, ob es sich hierbei um Notlandungen oder um eine koordinierte Aktion des Irak handelt. Zuvor hatte sich der Iran wiederholt als neutral erklärt. Unter Berufung auf den iranischen UN-Botschafter meldete die iranische Nachrichtenagentur IRNA, dass die Flugzeuge entsprechend dieser Neutralitätserklärung bis zum Kriegsende festgehalten würden. Iranischen Angaben zufolge sind auch bei jedem Eindringen in den iranischen Luftraum Kampfflugzeuge der Teheraner Luftwaffe aufgestiegen. Inzwischen habe man zudem gegen die Landungen bei der irakischen Regierung protestiert. Auch Pakistan, das Truppen in Saudi-Arabien stationiert hat, erklärte inzwischen seine Neutralität im Golfkonflikt.

Verantwortlich:

Dr. Horst Fischer

Dr. Wolff von Heinegg

IFHV, Ruhr-Universität Bochum,

Postfach 102148, NA 02/28

4630 Bochum

Telef.: 0234/700 7366

Fax: 0234/700 7957

Kommentar und Index

Auch nach dem Abschluss der UN-Charta haben sich seit 1945 Staaten bei Kriegen anderer Staaten als "neutral" erklärt. Angewendet wurden in diesen Fällen die völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze, die im wesentlichen auf den Haager Abkommen Nr. V und Nr. XIII von 1907 über die Neutralität im Landkrieg bzw. Seekrieg beruhen und sowohl den Konfliktparteien als auch dem neutralen Staat Verhaltenspflichten auferlegen. So ist das Gebiet des neutralen Staates unverletzlich. Der Neutrale z.B. darf den Konfliktparteien das eigene Hoheitsgebiet nicht verfügbar machen oder ihnen militärische Unterstützung zukommen lassen. Kein neutraler Staat ist allerdings verpflichtet, "die für die Rechnung des einen oder anderen Kriegführenden erfolgte Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern" (Gemeinsamer Art. 7 der o.g. Haager Abkommen).

Mit der Verankerung des kollektiven Sicherheitssystems in der UN-Charta und seiner konkreten, wenn auch nur eingeschränkten, Anwendung im Golfkrieg ist diese Position völkerrechtlich nicht mehr zu vereinbaren. Der Sicherheitsrat erfüllt bereits Funktionen des kollektiven Sicherheitssystems, wenn er die ihm nach Art. 51 der Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Schon mit der Benennung des Aggressors in der Res. 660 vom 2.8.1990 hat der Sicherheitsrat die Verantwortung für die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übernommen. Mit dem Beschluss von Ein- und Ausfuhrverboten irakischer Produkte für alle Staaten incl. deren Staatsangehörige in Res. 661 vom 6.8.1990 sowie der Durchsetzung des Wirtschaftsembargos unter seiner Weisungsbefugnis in Res. 665 vom 25. August 1990 hat der Sicherheitsrat auch erkennbar jede "neutrale" Haltung nach klassischem Neutralitätsrecht unmöglich gemacht. Die Geltendmachung des Rechts der Staatsangehörigen neutraler Staaten, beruhend auf Art. 7 der o.g. Haager Abkommen, ist nach dem Wortlaut der Resolutionen ebenso unmöglich geworden wie eine staatliche Position "wohlwollender" Neutralität.

Das Verhalten von Staaten, die nicht mit der Regierung Kuwaits bei der Durchsetzung der Res. 660 militärisch zusammenarbeiten, kann seine Grundlage nicht mehr im Neutralitätsrecht, sondern nur in der UN-Charta finden, so z.B. in Art. 2 Nr. 5 und den diese Allgemeinverpflichtungen ausformenden Resolutionen des Sicherheitsrates. Iran hat sein Verhalten deshalb insbesondere an der Res. 678 vom 29.11.1990 zu orientieren. Ausdrücklich werden darin alle Staaten ersucht, die zur Durchsetzung der zwölf Resolutionen des UN-Sicherheitsrats ergriffenen Maßnahmen "in geeigneter Weise zu unterstützen". Dies schließt jede Art von Unterstützung für den Irak wie z.B. eine "Auslagerung" der Flugzeuge zum Schutz vor Zerstörung oder Hilfslieferungen militärischer und ziviler Art aus.